



An die Mitgliedsvereine
des Behinderten-Sportverbandes
Brandenburg e.V. (BSB)

24.07.2020

Verbandsinformation 19/2020

**Aktuelle Informationen zum Rehabilitationssport
hier: Festlegungen der gesetzlichen Krankenversicherungen**

Festlegungen der gesetzlichen Krankenversicherungen zum Unterbrechungszeitraum

In der Anlage übersenden wir ein Informationsblatt der Verbände der Krankenversicherungen auf Bundesebene, damit haben die darin getroffenen Festlegungen einheitlich Gültigkeit für alle gesetzlichen Krankenversicherungen.

Geregelt wird darin insbesondere die Frage der Verlängerung der Verordnung, außerdem werden die Möglichkeiten für den Online-(Tele-)Rehabilitationssport und den außerplanmäßigen Rehabilitationssport im Freien weiterhin auf den 30.09.2020 befristet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Zimmer (Anerkennung/Zertifizierung) unter zimmer@bsbrandenburg.de oder 0355/48646328 gern zur Verfügung.

Landesgeschäftsstelle:

Dresdener Straße 18 | 03050 Cottbus | Tel.: 0355 48646325 | Fax: 0355 48646329

kontakt@bsbrandenburg.de | www.bsbrandenburg.de

Vereinsregister: Amtsgericht Neuruppin • Steuernummer: FA Cottbus: 056/142/02663



24. Juli 2020

Rehabilitationssport/Funktionstraining

Verlängerung des Genehmigungszeitraums während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 20.03.2020 hat der vdek für die gesetzliche Krankenversicherung u.a. zum Genehmigungsverfahren im Rehabilitationssport und Funktionstraining mitgeteilt, dass der Bewilligungszeitraum unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert wird. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Nachdem die Einschränkungen zur Ausübung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings inzwischen aufgehoben wurden und damit die Wiederaufnahme des Übungsbetriebs möglich ist, haben sich die gesetzlichen Krankenkassen nunmehr auf eine einheitliche, bundesweite Regelung zum (max.) Verlängerungszeitraum verständigt. Diese Regelung ist unbürokratisch ausgestaltet, um sowohl den Leistungserbringern als auch den Krankenkassen und ihren Abrechnungsdienstleistern unnötige Verwaltungsaufwände in jedem bewilligten Fall zu ersparen.

1. Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

2. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

3. Nach dem 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Für nach dem 31.07.2020 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

4. Teilnahmebestätigung/Abrechnung

Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben.

5. Fortführung als Tele-/Online-Angebot oder im Freien

Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 30.09.2020 auch als Tele-/Online-Angebot oder im Freien fortgeführt werden kann.

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Mit freundlichen Grüßen

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene